Betriebssatzung

der Stadt Soest für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kommunale Betriebe Soest (KBS)" vom 15.12.2022

Bereinigte Fassung

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Soest am 15.12.2022 sowie mit Änderung vom 28.11.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Kommunale Betriebe Soest". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "KBS".

§2

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Soest wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Soest (ohne Gesellschaften der Stadt) mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen. Darüber hinaus wird der Betrieb in folgenden Bereichen tätig:
 - a) der Betrieb des Wertstoffhofes;
 - b) die Abfallbeseitigung auf dem Stadtgebiet Soest;

- c) die Straßenreinigung und der Winterdienst;
- d) das Friedhofs- und Bestattungswesen;
- e) der Betrieb einer Werkstatt für eigene Fahrzeuge;
- f) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung;
- g) der Bau von Straßen, Wegen- und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie dazugehörige Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der technischen Ausführungsplanung und der vorbereitenden Planung;
- h) der Bau und die Unterhaltung von Grünflächen einschließlich der technischen Ausführungsplanung sowie der vorbereitenden Planung;
- i) die Planung, Ausführung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;
- j) Neubau, Umbau, Ausbau und Instandhaltung von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen;
- k) Abwicklung von Grundstücksgeschäften;
- I) An- und Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken;
- m) Energiemanagement für die Gebäude;
- n) Gebäudereinigung;
- aufachliche Beratung der Stadtverwaltung;
- p) die Erhebung sowie die Einziehung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen sowie die Vorbereitung und der Abschluss von Erschließungsverträgen. § 3 EigVO NRW und § 64 GO NRW finden Anwendung.

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt. Für den Fall der Verhinderung bestellt der Rat der Stadt einen Stellvertreter.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen

- von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werkund Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung der Kommunalen Betriebe der Stadt Soest ist eine Behörde. Als solche ist sie sachlich zuständig und ermächtigt, Verwaltungsakte und Bescheide zu erlassen, welche den Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung betreffen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (6) Die Betriebsleitung unterliegt einem Wettbewerbsverbot. Sie darf keine Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören. Sie darf sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen.

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind mit Ausnahme der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Soest ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen;
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen;

- c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern die finanzielle Belastung für den Betrieb einen Betrag von 25.000 € überschreitet
- d) die Entlastung der Betriebsleitung;
- e) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

Rat

Der Rat der Stadt Soest entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den

- Betriebsausschuss und den Rat vor und setzt sich dazu rechtzeitig ins Benehmen mit der Betriebsleitung.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

Kämmerin oder Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung.
- (3) Die bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt Soest durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin Die Kommunalen Betriebe Soest" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gem. § 17 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Soest in der Tageszeitung "Soester Anzeiger" öffentlich bekannt gemacht.

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 15.000.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach

- Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen.
- (3) Auszahlungen für über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NW, die den Betrag von 50.000 Euro im Investitionsplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird der § 27 EigVO NW angewendet. Die Rechnungslegung erfolgt unter Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss im Rahmen des Berichtswesens zum 31.05., 30.09. sowie zum 31.12. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen.

§ 15

Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Soest, so dass der Personalrat der Stadt Soest auch die Personalvertretung für die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung es gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 28.11.2024 in Kraft.